

Die Anzeige hat jedenfalls **bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres** (Einlangen bis spätestens **10.7.2026**) zu erfolgen.

Per Mail: office@bildung-noe.gv.at mit ausgefülltem Formular und Beilagen

Per Fax : 02742/280-1111 mit ausgefülltem Formular und Beilagen

Schulpflichtiges Kind	
Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Sozialversicherungsnummer:	
Geschlecht:	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Anschrift:	
Zuständige Sprengelschule:	

Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht

gem. § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985

Erziehungsberechtigte(r)	
Nachname:	
Vorname:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Ich zeige hiermit die Teilnahme meines schulpflichtigen Kindes am häuslichen Unterricht auf der _____ Schulstufe (Vorschulstufe bis 9. Schulstufe) für das Schuljahr **2026/2027** an.

Erstanzeige: ☐ Bei Erstanzeige Name und Adresse der sprengelmäßig zuständigen Volksschule bzw. der derzeit oder zuletzt besuchten Schule(n): _____

Folgeanzeige: ☐ Letztanzeige für das Schuljahr: _____

Das Kind wird nach folgendem Lehrplan unterrichtet:	☐ Lehrplan der Volksschule auf der Vorschulstufe ☐ Lehrplan der Volksschule ☐ Lehrplan der Mittelschule ☐ Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule ☐ Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ☐ sonstiger Lehrplan (der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen): 	
Angaben zur Person, welche das Kind voraussichtlich führend unterrichten wird:	Vor- und Familienname:	
	Geburtsdatum:	
	Kontaktdaten (insbesondere Anschrift):	
	Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll:	
Kenntnisse vom Lehrplan vorhanden: ☐ Ja ☐ Nein Wenn <u>Nein</u>, woher werden die Informationen über den Lehrplan bezogen?		

Weitere Angaben betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen für einen gleichwertigen häuslichen Unterricht:

- eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht

- Aufgabe(n) und Verantwortung(en) der(s) Erziehungsberechtigten im Bildungsprozess

- Anamnese der Entwicklung des Kindes und seiner persönlichen Stärken und Schwächen

- persönliche und fachliche Kompetenzen der(s) Unterrichtenden sowie ihre/seine Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Unterrichts

Verpflichtende Beilagen in Kopie:

1. ☐ Geburtsurkunde des Kindes
2. ☐ Meldezettel des Kindes
3. ☐ Das Kind absolvierte im vergangenen Schuljahr die Vorschulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses) liegt bei.
☐ Das Kind absolvierte im vergangenen Schuljahr die _____ Schulstufe. Eine Bestätigung darüber (z.B. Kopie eines entsprechenden Zeugnisses / Externistenprüfungszeugnisses) liegt bei.
4. ☐ Entscheidung über die Schulreife/Nichtschulreife gemäß § 6 Schulpflichtgesetz 1985 einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volksschule (inkl. Nachweis der Sprachkompetenz gemäß MIKA-D) aufgrund der Schülereinschreibung.

oder

- ☐ Stellungnahme der Schulleitung der derzeit bzw. zuletzt besuchten Schule über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen der ausreichenden Beherrschung der Unterrichtssprache.

Zum entsprechenden Nachweis kann angeschlossenes Formular wie nachstehend verwendet werden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Entscheidung über die Schulreife/Nichtschulreife gemäß § 6 SchPflG einer öffentlichen Volksschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volksschule (inkl. Nachweis der Sprachkompetenz gemäß MIKA-D) aufgrund der Schülereinschreibung bzw. Stellungnahme der Schulleitung der derzeit bzw. zuletzt besuchten Schule über das Vorliegen oder das Nichtvorliegen der ausreichenden Beherrschung der Unterrichtssprache.

Schule:

Stellungnahme:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Schulsiegel

Informationsblatt für die antragstellenden Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten

Allgemeine Informationen betreffend die Teilnahme am häuslichen Unterricht

Die allgemeine Schulpflicht kann durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 SchPflG genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist. (§ 11 Abs. 2 SchPflG)

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes am häuslichen Unterricht der Bildungsdirektion jeweils bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige ist von der Bildungsdirektion zurückzuweisen. (§ 11 Abs. 3 SchPflG)

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich (BDfNÖ) ist für Verfahren im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht für Kinder mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich zuständig.

Die Bildungsdirektion hat den angezeigten häuslichen Unterricht dahingehend zu prüfen, ob eine Gleichwertigkeit mit einem schulischen Unterricht gegeben ist. Es sind hierbei Feststellungen zu treffen, ob es Anhaltspunkte gibt, wonach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die geforderte Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts mit einem schulischen Unterricht nicht gegeben ist. Die Bildungsdirektion hat die Teilnahme am häuslichen Unterricht zu untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist. (§ 11 Abs. 6 SchPflG)

Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, müssen ihre Schulpflicht für die Dauer des Bedarfes einer solchen Sprachförderung jedenfalls an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung erfüllen. (§ 11 Abs. 2a SchPflG).

Im Falle der Nicht-Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht erhalten die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von der Bildungsdirektion ein Schreiben, mit dem die Teilnahme des Kindes am häuslichen Unterricht zur Kenntnis genommen wird.

Erhalt von Schulbüchern:

Kindern, die die allgemeine Schulpflicht durch die rechtskonforme Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 SchPflG erfüllen, sind die für den Unterricht notwendigen Schulbücher nach Maßgabe der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (§ 31 Familienlastenausgleichsgesetz 1967). Die Schulbücher sind über die zuständige Sprengelschule oder die zuständige Kommissionsschule zu beziehen.

Eine Teilnahme am häuslichen Unterricht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule ist nicht möglich.

Informationen zum Reflexionsgespräch

Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe bis zur 9. Schulstufe gemäß Abs. 2 hat ein verpflichtendes Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 SchPflG diese Frist hemmt.

Das Reflexionsgespräch soll den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ihren Kindern eine Rückmeldung zum Leistungsstand und dessen Entwicklung im häuslichen Unterricht geben. Das Reflexionsgespräch hat keinen Prüfungscharakter, sondern soll zur gemeinsamen Reflexion über den Leistungsstand dienen. Ziele des Gesprächs sollen insbesondere die Erarbeitung eines möglichst umfassenden Bildes von Lernstand, Lernfortschritten und Stärken, eine lernförderliche Rückmeldung mit Blick auf den Lehrplan und den zu erarbeitenden Lehrstoff und eine Orientierungshilfe in Bezug auf Lernziele und nächste Lernschritte sein.

Grundsätzlich ist das Reflexionsgespräch mit der Schulleitung oder einer beauftragten geeigneten Lehrperson der zuständigen Schule zu führen. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche muss beim Reflexionsgespräch anwesend sein.

Sie werden von der Bildungsdirektion zum Reflexionsgespräch schriftlich eingeladen. Die Terminvergabe erfolgt durch die Sprengelschule bzw. Kommissionsschule, an der das Reflexionsgespräch zu führen ist, nach Kontaktaufnahme durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten mit der Sprengelschule bzw. Kommissionsschule.

Informationen betreffend die Externistenprüfung

Zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes auf der 1. bis zur 9. Schulstufe ist bei niederösterreichischem Hauptwohnsitz des Kindes eine Externistenprüfung an einer in § 5 SchPflG genannten entsprechenden Schule (an einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung) in Niederösterreich abzulegen, an der durch Verordnung der BDfNÖ eine Externistenprüfungskommission eingerichtet wurde. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe ist eine Externistenprüfung nicht abzulegen (§ 11 Abs. 4 und 5 SchPflG, § 42 Schulunterrichtsgesetz- SchUG)

Kommissionsschulen:

Die Standorte der Externistenprüfungskommissionen an allgemeinbildenden Pflichtschulen für Externistenprüfungen über eine einzelne Schulstufe einer Schulart bei häuslichem Unterricht, bei denen zusätzlich eine vom Hauptwohnsitz abhängige Zuständigkeit besteht, können der Homepage der BDfNÖ unter dem Punkt „Schule und Unterricht“, Unterpunkt „Externisten und häuslicher Unterricht“ mit anschließend schulartenspezifischer Untergliederung entnommen werden. Die Standorte der Externistenprüfungskommissionen an mittleren und höheren Schulen über eine einzelne Schulstufe einer Schulart bei häuslichem Unterricht können der Homepage der BDfNÖ unter dem Punkt „Rechtliches“, „Externistenprüfungskommissionen“ entnommen werden.

Ansuchen um Zulassung, Zulassungsentscheidung und Durchführung der Externistenprüfung:

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung über eine Schulstufe ist an die/den Vorsitzende(n) der zuständigen Externistenprüfungskommission zu richten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erlässt die/der Vorsitzende der Externistenprüfungskommission eine Entscheidung über die Zulassung zur Externistenprüfung über die jeweilige Schulstufe der entsprechenden Schulart nach dem entsprechenden Lehrplan. Diese Entscheidung enthält auch die Prüfungsgebiete und die konkreten Prüfungstermine innerhalb des gesetzlichen Prüfungszeitraumes zwischen dem 01. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres (bis einschließlich des letzten Tages vor den Hauptferien). (§ 42 SchUG, §§ 2, 3 und 10 Externistenprüfungsverordnung- VO- Extern, § 11 Abs. 4 SchPflG)

Durchführung:

Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2 VO-Extern) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe(n) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6 VO-Extern) zu umfassen. (§ 7 Abs. 1 VO-Extern)

Die Externistenprüfung gemäß Abs. 1 umfasst

1. nicht die in § 1 Abs. 2 genannten Unterrichtsgegenstände,
2. den Unterrichtsgegenstand Religion dann, wenn er gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 gewählt wurde,
3. den Unterrichtsgegenstand Ethik dann, wenn
 - a) er im Lehrplan vorgesehen ist und
 - b) nicht gemäß § 2 Abs. 4 der Unterrichtsgegenstand Religion gewählt wurde. (§ 7 Abs. 2 VO-Extern)

Die Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Technik und Design ist unzulässig; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Technik und Design jedoch zulässig und durchzuführen. (§ 1 Abs. 2 Z 4 und 8 VO-Extern)

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können, sofern der Lehrplan den Unterrichtsgegenstand Ethik nicht vorsieht, auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird. (§ 2 Abs. 3 VO-Extern)

Sieht der Lehrplan die Unterrichtsgegenstände Religion und Ethik vor, so haben Prüfungskandidatinnen und -kandidaten von Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 um Zulassung zur Externistenprüfung aus einem der beiden Prüfungsgebiete anzusuchen. (§ 2 Abs. 4 VO-Extern)

Gebühr:

Für jedes Zeugnis, das die Externistenprüfungskommission ausstellt, ist eine Gebühr von (derzeit) € 14,30 (gemäß § 14 - TP 14 Gebührengesetz- GebG) von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vor Abholung auf folgendes Konto einzuzahlen:

Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten
Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713
BIC: BUNDATWW

Verwendungszweck: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses

Schritte nach Absolvierung der Externistenprüfung

Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses muss der Bildungsdirektion umgehend nach Absolvierung der Externistenprüfung unaufgefordert übermittelt werden.

Sofern das Kind nach erfolgreicher Ablegung der vorgesehenen Externistenprüfung auch im nächsten Schuljahr den häuslichen Unterricht besuchen soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Bildungsdirektion bis eine Woche nach dem Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres erneut die Teilnahme am häuslichen Unterricht anzuzeigen ist. (§ 11 Abs. 3 SchPflG)

Pflichten im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht und Rechtsfolgen bei deren Missachtung

Für die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten besteht hinsichtlich der von der Bildungsdirektion im Zusammenhang mit dem häuslichen Unterricht zu führenden Verfahren eine Mitwirkungspflicht. (§ 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz- AVG)

Werden etwa im Zuge des Anzeigeverfahrens die verpflichtenden Angaben und Urkunden nicht vorgelegt, ist die Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht zurückzuweisen, wenn einem Verbesserungsauftrag fristgerecht nicht nachgekommen wird.

Vorgehen nach § 11 Abs. 4 und 6 SchPflG

Wird das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt oder treten Umstände hervor, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, hat die Bildungsdirektion bescheidmäßig anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG (an einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung) zu erfüllen hat. (§ 11 Abs. 4 und 6 SchPflG)

Wird der Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht (weil die Externistenprüfung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden wurde), hat die Bildungsdirektion bescheidmäßig anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG (an einer öffentlichen Schule bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung) zu erfüllen hat. (§ 11 Abs. 4 und 6 SchPflG)

Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren (§ 11 Abs. 6 letzter Satz SchPflG).

Verwaltungsstrafbestimmung

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht bzw. im Fall des § 11 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfung zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. (§ 24 Abs. 1 SchPflG)

Die Nichterfüllung dieser in Abs. 1 angeführten Pflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist. (§ 24 Abs. 4 SchPflG)